

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde LOHBERG folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Absatz 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Absatz 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt für

- | | | |
|-------------------------|----------------------|----------------------|
| a) eine Urnengrabstätte | einmalig 300,00 Euro | jährlich 37,00 Euro, |
| b) ein Einzelgrab | einmalig 200,00 Euro | jährlich 25,00 Euro, |
| c) ein Doppelgrab | einmalig 300,00 Euro | jährlich 45,00 Euro, |
| d) ein Dreifachgrab | einmalig 400,00 Euro | jährlich 65,00 Euro, |
| e) ein Urnen-Erdgrab | einmalig 200,00 Euro | jährlich 25,00 Euro. |

§ 5
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 Euro.

(2) Für sonstige Leistungen werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6
In – Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2021 außer Kraft.

Lohberg, 16.11.2023
Gemeinde LOHBERG


Franz Xaver Müller
Bürgermeister

